

tendenz) übersetzt und sich nicht näher mit ihm auseinandersetzt. Zumal es aber auch damals nicht das Normale und Übliche war, Lehnslente mit Adoptivöhnen zu vergleichen oder gar beide einander gleichzustellen⁵⁹⁾, und da zur Abfassungszeit sogar schon jeglicher erläuternder Vergleich für die Wendung *ad hominem iniungere* — weil man ja damals sehr genau wußte, was ein Lehnsmann war — merkwürdig oder gar unangebracht gewesen wäre⁶⁰⁾, kann doch wohl ein nur komparatistisches „wie, gleichwie, als ob“ an dieser Stelle mit *quasi* nicht gemeint gewesen sein. Dieses dürfte eher für die Konjunktion „als, gleichsam als“ stehen, wie auch ein Vergleich mit einer anderen, nur wenige Seiten später stehenden Stelle des Regensburger Fortsetzers der Fuldaer Annalen deutlich macht^{60a)}. Das *obviam quem imperator ad Hrenum villa Chiribheim veniens honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit* ist also doch wohl folgendermaßen zu übersetzen: Ihm, d. h. dem jungen Ludwig, kam der Kaiser bis an den Rhein, nach Kirchen, entgegen und machte sich ihn ehrenvoll als Adoptivsohn zum Lehnsmann^{60b)}. Und in ähnlicher Weise haben dies — doch offenbar wegen des angedeuteten inneren Verständniszusammenhangs — nicht nur die neueren Historiker (von

⁵⁹⁾ Ein solcher Vergleich ist mir sonst aus keiner Quelle bekannt. In später formulierten Lehnrechtsbestimmungen werden Adoptivkinder vom Lehnserbe sogar ausdrücklich ausgeschlossen, so daß eine sinnvolle Vergleichbarkeit überhaupt unmöglich war. Vgl. *Consuetudines feudorum* lib. II, tit. 26 § 9: *Adoptivus filius in feudum non succedit*; ed. K. A. Eckhardt, *Consuetudines feudorum* (Bibliotheca rerum historicarum, Neudrucke 1, 1971) S. 151.

⁶⁰⁾ Eher hätte man wohl umgekehrt die Adoptivsohnschaft durch Vergleich mit der Lehnsmannschaft (wenn so etwas überhaupt möglich ist) erläutern müssen! — Der gleiche Continuator Ratisbonensis der Fuldaer Annalen, der diese Nachricht zu 887 überliefert, hat dazu sehr präzise Vorstellungen von der Übernahme einer Lehensabhängigkeit gehabt, ja er hat diese auch als allgemein bekannt in seinem Bericht zum Jahre 884 (S. 113) bezeichnet. Er schreibt dort zur Lehenshuldigung Swatoplucks von Mähren: *Ibi inter alia veniens Zwentibaldus dux cum principibus suis, homo, sicut mos est, per manus imperatoris efficitur, contestatus illi fidelitatem iuramento et, usque dum Karolus vixisset, numquam in regnum suum hostili exercitu esset venturus*.

^{60a)} Ann. Fuldens. ad 894, S. 124. Bei der Schilderung der beschwerlichen Alpenüberquerung des Heeres Arnulfs v. K. heißt es von den Pferden, die über Klippen springen mußten: *dati quibusdam gradibus quasi locus respirandi*. „Es boten sich ihnen Stufen als Platz zum Verschnaufen dar.“ An diese Stelle scheint sich auch R. Rau bei seiner oben S. 26 (bei Anm. 27) wiedergegebenen Übersetzung des *quasi* mit „gleichsam als“ anzulehnen. Vgl. auch oben S. 20.

^{60b)} Daß die Söhne eines Regenten auch als Vasallen ihres Vaters betrachtet wurden, dazu vgl. die Worte, die Kaiser Ludwig d. Fr. bei der Verteilung der Reichsprovinzen zu seinen Söhnen gesprochen haben soll: *Memento etiam, quod mei vasalli estis mihiq[ue] cum iuramento fidem firmatis*; E. Dümmler, Radberts Epitaphium Arsenii, Abh. Berlin, 1900, 2, S. 85; dazu H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 71.